

Muster und erhalten keinen Beifall. Dennoch wird die Gewerkskunst und die Gewerbekraft gefördert, selbst beim Verunglücken. — Das gelungene und mit Beifall aufgenommene Gebild ist ein gerechter Lohn für redliches Streben, und die in ihren Mitteln begrenztere und erst emporkommende Gewerksklasse führt die später frei gewordene Schöpfung in zweiter Hand unter andern Kreisen ein —, bis sie, begünstigt durch Glück und Geschick, endlich selbstschaffend auftritt. Uebrigens ist der Schatz freier, schöner Muster und Formen so groß daß kein Gewerksmann aus Mustermangel in Verlegenheit gerathen wird. — Es tritt so viel in den freien Verkehr aus Frankreich, (England ist in Bezug auf Geschmack weniger zu berücksichtigen), daß nur ein geringes Talent zur Gestaltung dazu gehört, um sich unbedrängt von einer Konkurrenz im Musterefache selbständig zu entwickeln<sup>7)</sup>. Mag man gegen den Musterschutz noch anführen, was man will: die sittliche Erhebung, die künstlerische Fortbildung des Menschen, die Anfeuerung, welche die schönen Künste durch den Schutz erhalten, sich mehr wie seither mit der Industrie zu befassen, werden weitaus durch ihren mächtigen Einfluß den Schaden wettmachen, den vielleicht Einzelne erleiden können, wenn sie nicht mehr wie seither ohne alles Bedenken schöne Muster und Formen sich zueignen können, um dieselben in schlechten Stoffen und Nachahmungen zu entheiligen. Die Kunst soll demokratisch werden. Aber das heißt schlecht vom Recht des Volkes denken, wenn man sich einbildet, nachgepfuschte Subelci sei gut genug für dasselbe. Die Kunst selbst, wenn sie sich in Gewerkschöpfungen kund gibt, soll in der edelsten Gestalt auftreten, denn die Schönheit ist nicht theurer, als die Häßlichkeit. — Wir aber müssen der Schönheit einen Kultus widmen!<sup>8)</sup> — Gewichtige Autoritäten erklären sich entschieden für den Musterschutz, während der Abtheilung keine bekannt sind, die sich gegen denselben aussprechen. So unter andern v. Krauß<sup>9)</sup>.

Der niederösterreichische Gewerbeverein, der den Entwurf eines Musterschutzgesetzes für Oesterreich aufgestellt hat, wie der böhmische Gewerbeverein, beide erklären sich ebenfalls entschieden für die Nothwendigkeit eines Musterschutzgesetzes, welches bis diesen Augenblick noch nicht in Oesterreich besteht<sup>10)</sup>. Meißner in seinen Spezialgerichten hebt scharf hervor, wie dem produktiven Geiste Veranlassung zur Produktion und zu deren Veröffentlichung gegeben werden müsse, während man auf der andern Seite der Nachahmung ihr Recht möglichst zu wahren habe<sup>11)</sup>.

In England, bei Gelegenheit einer großen Enquête unter dem Vorsitz des Parlamentsmitgliedes Emerson Tennent, wegen der Erhöhung des Schutzes für Druckmuster von drei Monaten bis auf 12 Monate, welche Verlängerung später auch Gesezkraft erhielt, haben sich aus der Praxis entnommene Gründe für die Nothwendigkeit des Schutzes durchschlagend geltend gemacht<sup>12)</sup>. Auch der Industrieverein für das Königreich Sachsen erkannte schon im Jahre 1836 das Erforderniß eines gesetzlichen Schutzes des Eigenthums an Fabrikmustern<sup>13)</sup>. In der Versammlung deutscher Gewerbetreibender in Leipzig am 4. Mai 1846 wurde der Bericht über den Musterschutz des Komités, der aus den Herren Heinrich Wäntig von Bittau, Joh. Georg Günther und Friedrich Georg Wieck bestand, einstimmig angenommen. Man sprach sich in demselben entschieden dafür aus, daß ein Schutz an Mustern, Formen und Einrichtungen an Gebrauchsgegenständen im ganzen Zollverein eintreten möge<sup>14)</sup>.

Auch die Antworten, welche in Folge des Fragepunktes 30: „Sollen neue Muster und Formen, nützliche Vorrichtungen gegen Nachahmung geschützt werden — Musterschutz — und in welchem Umfange? Sind Entfremdungen häufig, und durch welche Umstände werden sie begünstigt?“ von Ausschüssen und Einzelnen der Kommission zugekommen sind, sprechen sich in ihrer überwiegenden Mehrheit (etwa im Verhältnis von 50 gegen 8) für ein Musterschutzgesetz aus. Fälle von Entfremdungen werden genugsam bewahrt. Die Abtheilung kann nun auch nicht umhin, aus den oben entwickelten Gründen sich für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Musterschutzes auszusprechen.

Betrachtet man diese als feststehend, so ist nun noch zu erwägen, ob ein Musterschutz überhaupt ausführbar, insbesondere aber in Deutschland oder wenigstens in den in Bezug auf Gewerbe, Handel und Zölle vereinten deutschen Staaten praktisch ausführbar

sei; endlich ob er sich im Nothfall auch im Königreich Sachsen allein, ohne Mißstände herbeizuführen, handhaben läßt.

Das Bedenken der Nichtausführbarkeit dürfte sich wol faktisch durch den Vorgang Frankreichs und Englands erledigen, wo Musterschutzgesetze seit langem mit Segen in praktischer Handhabung bestehen. In Frankreich schon seit 1737 und 1744; in England seit 1794. Aber auch in Deutschland sind sie nicht ohne Beispiel. Wir bemerken z. B. nur hier mit Beziehung auf die Befugnisse der rheinischen Fabrikgerichte die Bestimmung: „Das Fabrikgericht ist beauftragt, zu wachen über Anwendung nöthiger Maaßregeln zur Sicherstellung des Eigenthums von Fabrikmustern und Fabrikzeichen.“ Der Grundsatz des Schutzes ist auf diese Weise in Rheinpreußen anerkannt, wenn es bis jetzt auch an einem Musterschutzgesetz fehlte. Gleicherweise mangelt es nicht an Vorgängen in Sachsen. Die Verschleppung der Spitzenmuster soll nach dem Befehl vom 17. April 1721 und nach dem Klöppelmandat vom 6. Februar 1804 mit einer willkürlichen Gefängnißstrafe geahndet werden.

Für die Damastmanufaktur in Groß-Schönau verbietet das Reskript vom 8. April 1812 den Mißbrauch der Muster<sup>15)</sup>. Das sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 (§. 324) erkennt ebenfalls das Eigenthum von Mustern an<sup>16)</sup>.

Sehr wichtig ist ferner die Anerkennung der Nothwendigkeit und Ausführbarkeit des Musterschutzes, welche in der deutschen Reichsverfassung §. 40 zu Art. VII. ausgesprochen ist: „Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen und auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt. — Auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.“

Wenn nun aber auch im Hinblick auf die Vorgänge in andern Ländern und auf vereinzelte in Deutschland, endlich auf die eben angezogene Paragraphe der deutschen Reichsverfassung mindestens zunächst anerkannt werden muß, daß ein Musterschutz formell ausführbar sei, so wird diese Anerkennung noch verstärkt, daß für die Verwirklichung des Schutzes und Rechtsverfolgung bei Uebergreifen die hoffentlich bald in ganz Deutschland eingeführten Institute der Vergleichsenate und Gewerbegerichte die sachverständige genossenschaftliche Entscheidungsbehörde bilden werden.

Was nun ferner das mehrfach aufgestellte Bedenken betrifft, daß der Musterschutz, wenn auch formell ausführbar, doch praktisch nicht durchführbar sei und keinen wirklichen Nutzen stifte, weil es schwer falle, die Ursprünglichkeit eines Musters nachzuweisen, und daher ein Mustergesetz leicht zu umgehen sei, so ist zuzugestehen, daß dieser Einwand der Begründung nicht ganz ermangelt<sup>17)</sup>. Doch wenn die Beurtheilung der Neuheit eines Musters und ob eine erlaubte Nachahmung oder eine unstatthafte Nachahmung vorliege auch nicht ohne Schwierigkeit ist, so hat doch die Erfahrung in England und Frankreich gezeigt, daß diese Schwierigkeit nicht unüberwindlich ist. Bei den genossenschaftlichen Gerichten und Sachverständigen in jenen Ländern hat sich ein sicherer Blick, eine geläufige Praxis ausgebildet, worüber Kurrer berichtet<sup>18)</sup>, die nicht leicht fehlgreift und wogegen keine Berufung stattfindet. Daß auch unsere deutschen Gewerbegerichte in gleichem Geiste richten werden, darüber dürfen wir wol keinen Zweifel hegen. Im Allgemeinen steht fest, daß eine neue Gruppierung, eine eigenthümliche Anordnung (Disposition) bekannter Formen (Motive) ein Kriterium für den Charakter der Neuheit abgibt. Daß aber die Umgestaltung nicht allein gestattet ist, sondern durch den Musterschutz noch mehr Anreiz erhält, dadurch wird gerade der Ursprünglichkeit der Erfindung, dem Wechsel in Form und Farbe, mit einem Worte der Geschmacksbildung großer Vorschub geleistet<sup>19)</sup>.

Daß der Gewerksmann über die Originalität des Musters getäuscht werden und ohne seine Schuld in Strafe fallen könne: dies Bedenken wird von den Gegnern der Ausführbarkeit der Maaßregel oft angeführt. In der französischen und englischen Gerichtspraxis kommen dergleichen Fälle natürlich oft vor, und ihr Vorgang wird uns ein gutes Anhalten für unser Urtheil geben. Dann versteht es sich aber wol von selbst, daß das Musterschutzgesetz den Betrug nicht an sich unmöglich machen kann, ja daß der Schutz